

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

3. März 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer Abgabe zur Verbandskasse auf Grund des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend §. 11. — Ministerial-Bekanntmachung, Ergänzungswahl für den Landtags-Abgeordneten des III. Wahlbezirks betreffend §. 12. — Reichs-Gesetzblatt §. 12.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[18] I. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom ^{23. März} 1881, _{20. Dezember} die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — zu leistenden Entschädigungen für an Roth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel
und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe,
Kinder und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß dieselbe mit

dem 4. März d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich



abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 22. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[19] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. November 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Landtags-Abgeordneten August Reuthe zu Schloßvippach

der Landwirth und Bürgermeister

Johann Christian Wilhelm Reinhold zu Uperstedt

zum Landtags-Abgeordneten für den III. Wahlbezirk des Großherzogthums für die noch übrige Etatsperiode $\frac{1881}{1883}$ gewählt worden ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar, am 25. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[20] Das 5., 6., 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

Nr. 1459 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882, vom 13. Februar 1882; unter

- Nr. 1460 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Januar 1882; unter
- „ 1461 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83, vom 15. Februar 1882; unter
- „ 1462 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichs-kasse, vom 15. Februar 1882; unter
- „ 1463 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882; unter
- „ 1464 die Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882; unter
- „ 1465 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren, vom 22. Februar 1882.

